#### SATZUNG

über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlicher Straßen in der Stadt Worms (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 25. April 1983

Aufgrund der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBI. S. 273), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBI. I S. 2413) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1. Juni 1980 (BGBI. I S. 649), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBI. S. 419) zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21. Dezember 1978 (GVBI. S. 770), der §§ 2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBI. S. 305), geändert durch § 17 des Landesgesetzes über die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Fremdenverkehrsgemeinden (Kurortgesetz) vom 21. Dezember 1978 (GVBI. S. 745) sowie des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBI. S. 578) hat der Stadtrat am 23. März 1983 Beschluss-Nr. 12506 folgende

Satzung

beschlossen:\*)

\*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Worms innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landesund Kreisstraßen sowie Fußgängerstraßen.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf öffentliche Marktveranstaltungen (Wochenund Jahrmärkte).
- (3) Zu den Straßen gehören:
  - der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
  - 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  - 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

#### § 2 Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungs- oder Anzeigepflicht wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- (3) Für die Erteilung von Erlaubnissen nach Abs. 1 finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG Anwendung
- (4) Das Verfahren für eine Zulassung nach Abs. 1 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBI 2009 S. 355) abgewickelt werden.

# § 3 Gemeingebrauch und Sondernutzungen

Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs und der Sondernutzungen ergeben sich aus dem Gesetz, insbesondere den straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und Festsetzungen.

## § 4 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Stadtverwaltung Worms.
- (2) Die Erlaubnis ist unter Angabe der Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Worms zu beantragen. Es können dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (3) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 LandesstraßenG).
- (4) Wird eine Erlaubnis widerrufen, was durch Verwaltungsakt zu erfolgen hat, so hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

# § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Für die folgenden Sondernutzungen gilt die Erlaubnis als auf Widerruf erteilt:

- Überbauung (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie Bauteile (wie Gebäudesockel, Betonfundamente, Fundamentüberstände, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Markisen, Erker, Trittstufen, Kellerluken, Biereinlassschächte, Lichtschächte, Kohleneinwurfschächte, Entlüftungsschächte) soweit sie bauordnungsrechtlich genehmigt sind,
- 2. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 25 cm in den Gehweg hineinragen,

3. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 3 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,80 m zum Fahrbahnrand haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie mindestens 4,50 m hoch angebracht sind und den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.

4. Das Befahren der Fußgängerstraßen mit Kraftfahrzeugen an Werktagen in der Zeit von 18.30 Uhr bis 11.00 Uhr - in der Judengasse und der Schlüsselgasse von 7.00 bis 19.00 Uhr - zum Zwecke der notwendigen Be- und Entladung in der Fußgängerstraße sowie der zeitlich unbeschränkte Transport von kranken und gehbehinderten Personen mit Krankentransportfahrzeugen zu oder von anliegenden Grundstücken.

#### § 6 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für Sondernutzungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sondernutzungen nach § 5 sind gebührenfrei.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### § 7 Auslagen

Neben der Sondernutzungsgebühr sind die Auslagen i.S. des § 10 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 zu erstatten.

## § 8 Gebührenbemessung

Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis bemessen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

#### § 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr: Bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
     Bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für die nachfolgenden Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
  - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sondernutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit der Erlaubniserteilung bzw. für die darauffolgenden Kalenderjahre bis zum 15. Januar fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid festgesetzt.
- (4) Die Bearbeitung eines Antrages kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten (Gebühr und Auslagen) abhängig gemacht werden.

# § 10 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Bei Sondernutzungen, die nach dem Straßenverkehrsrecht einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde bedürfen, wird die Stadtverwaltung Worms im Rahmen der nach § 41 LStrG erforderlichen Anhörung auf die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren in folgenden Fällen verzichten:
  - 1. für Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wahlen, und zwar für den Zeitraum von 4 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen,
  - für Stände zur Information der Bevölkerung über politische und religiöse Themen der politischen Parteien und Wählergruppen, der Gewerkschaften, der anerkannten Religionsgemeinschaften, des Stadtjugendringes und der darin zusammengeschlossenen Verbände.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außerdem abgesehen werden bei Veranstaltungen, die zum Zwecke der erhöhten Frequentierung der Innenstadt durchgeführt werden, wenn sie keinen kommerziellen Charakter haben und bei ihnen keine Werbung für bestimmte Unternehmen und Produkte betrieben wird.

### § 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt als auch derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührenschuldner ist auch, wer eine Erlaubnis nach § 41 Abs. 7 LStrG erhält oder eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung von Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so kann auf Antrag eine Gebührenerstattung nur erfolgen, wenn die Sondernutzung weniger als zur Hälfte ausgenutzt worden ist.
  - In diesem Falle erfolgt die Erstattung anteilmäßig.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Stadt Worms die Sondernutzungserlaubnis widerruft.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 Landesstraßengesetz bzw. § 23 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 53 Abs. 2 Landesstraßengesetz bis zu fünftausend Euro bzw. § 23 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz bis fünfhundert Euro geahndet werden.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. +)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung von Fußgängerstraßen vom 6. Mai 1975, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12. Oktober 1981, außer Kraft.

Worms, den 25. April 1983 Stadtverwaltung Worms

gez. Neuß

Oberbürgermeister

+) veröffentlicht am 28. April 1983

Anlage zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen				
an offentilo	Gebührenverzeichnis			
Gebühren- Ziffer	Gebührengegenstand	Gebühren in EURO		
1	Oberirdische Anlagen und Aufgrabungen			
1.1	Aufgrabungen, Baubuden, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun u.ä. je qm der tatsächlich beanspruchten Straßenfläche nach dem ersten Monat je angefangene Woche	von 1,00 Minde	bis 3,00 stgebühr 10,00	
1.2	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Getränkeverkaufsstände, Kioske, Ver- kaufswagen mit wechselnden Stand- plätzen u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	von 1,00	bis 18,00	
1.3	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, insbesondere in Fußgängerzonen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	von 1,00	bis 3,50	
1.4	Vorrichtung zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	von 1,00	bis 3,50	
1.5	Überbauten je qm beanspruchter Verkehrs- fläche jährlich	von 3,50	bis 7,50	
1.6	Warenautomaten monatlich	von 7,50	bis 14,00	
1.7	Auslagen und Schaukästen, Werbeeinrichtungen, Warenauslagen und Autoaufstellflächen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	von 2,50	bis 8,50	
1.8	Hinweiszeichen und -schilder (außer allgemein eingeführten Hinweisschildern, die zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer dienen) je Stück bei widerruflicher Erlaubnis jährlich Gebührenfrei sind jedoch vorübergehend Veranstaltungen aufgestellte Hinweiszeich	von 34,00 für überörtliche	bis 70,00	

# Sondernutzungsgebührensatzung 6/30/3

r			<del>.</del>
1.9	Masten, Pfosten, Stützen,		
	Fahnenstangen, Transparente und dgl.		
	(außer bei Volksfesten sowie für		
	Hinweise auf Veranstaltungen		
	nichtkommerziellen Charakters von		
	Vereinen und Verbänden)		
	je Stück monatlich	von 14,00	bis 30,00
1.10	Sonstige Einrichtungen und Anlagen		
	je qm beanspruchter Verkehrsfläche		
	monatlich	von 4,50	bis 9,00
2	Sonstige übermäßige Benutzung einer		
	öffentlichen Straße		
2.1	gewerblichen Zwecken dienende		
	Veranstaltung, für die öffentliche Straßen		
	mehr als verkehrsüblich in Anspruch ge-		
	nommen werden je Tag	von 35,00	bis 500,00
2.2	Betrieb von Lautsprechern für		
	gewerbliche Zwecke, die sich auf		
	öffentliche Straßen auswirken		
	je Tag	von 23,00	bis 45,00
2.3	nicht gewerbliche übermäßige		
	Straßenbenutzungen (Straßenfeste,		
	Brauchtumsveranstaltungen u.s.w.)		
	je Tag	von 10,00	bis 160,00

 Änderungssatzung vom 20. November 1984 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 12.9.1984, Beschluss-Nr. 12446. In Kraft getreten am 30.11.1984. Inhalt: Änderung der Gebührenziffern 1.2 und 1.7.

- 2. Änderungssatzung vom 15. Juni 1989 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 17.Mai 1989, Beschluss-Nr. 15791. In Kraft getreten am 9.8.1989. Inhalt: Änderungen in § 4, § 5 und § 10.
- 3. Änderungssatzung vom 04. März 1991 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30.Jan.1991, Beschluss-Nr. 16397. In Kraft getreten am 09.03.91. Inhalt: Änderung in § 5 Abs. 1 Ziff. 4.
- 4. Änderungssatzung vom 22.09.1993 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 22.09.1993, Beschluss-Nr. 17213 und 17214. In Kraft getreten am 02.10.1993. Inhalt: Änderung in § 5 sowie in der Anlage zur Satzung.
- 5. Änderungssatzung vom 05.06.2001 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 23.05.2001, Beschluss-Nr. 079/01. In Kraft getreten 01.01.2002. Inhalt: Änderung in § 6, § 13 sowie in der Anlage zur Satzung. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 08.06.2001.
- 6. Änderungssatzung vom 06.09.2001 (Euro Anpassungssatzung) auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 05.09.2001, Beschluss-Nr. 125/01. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 37 vom 14.09.2001. In Kraft getreten zum 01.01.2002. Änderung in § 13.
- 7. Änderungssatzung vom 15.12.2009 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.2009. Beschluss-Nr. 134/2009-2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 54 vom 22.12.2009. In Kraft getreten am 01.01.2010. Inhalt: § 5 Abs. 3 und 4 neu. Grundlage: Sammelsatzung zur Anpassung kommunalen Rechts an die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12.12.2006 (europäische Dienstleistungsrichtlinie)

Grundlage: § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).